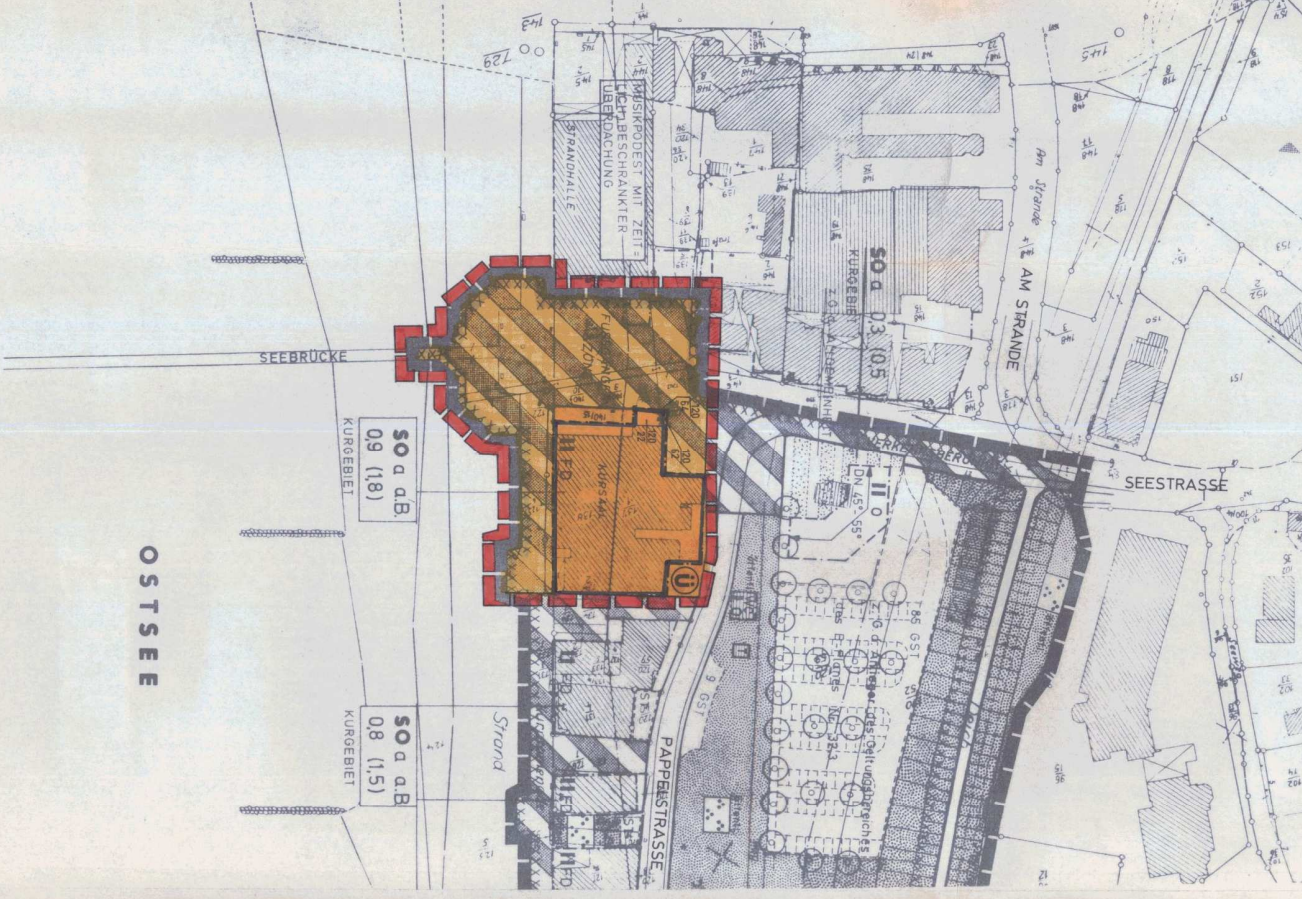


# TEIL A: PLANZEICHNUNG



M.1:1000



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

RECHTSGRUNDLAGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DER 5. V. ÄNDERUNG § 9 Abs. 7 BauGB
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	SONSTIGE SONDERGEBIETE Z. B. KURGEBIETE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 1-11 BauNVO § 111 BauNVO
<b>SO c</b>	SONSTIGE SONDERGEBIETE Z. B. KURGEBIETE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	1/5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0/8 GRUNDFLÄCHENZAHL II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 8 22 und 23 BauNVO
a/b	ABWEICHENDE BAUWEISE BAUGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b>	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECK-BESTIMMUNG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZ</b>	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSER E INWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 6 BauGB
<b>BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b>	FLACHDACH § 9 Abs. 4 BauGB 1. V. mit § 82 LBO
<b>FD</b>	FLACHDACH § 9 Abs. 4 BauGB 1. V. mit § 82 LBO
<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN § 371

# VERFAHRENSVERMERKE

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, 23701 Eutin.

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.06.1994 vom Ordnungsamt Ostholstein folgende Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 für das Gebiet bei dem Kursaal, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Grömitz, 10.10.94  
-Der Bürgermeister- (Scholz)

Der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 27./31.10.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Grömitz, 10.10.94  
-Der Bürgermeister- (Scholz)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grömitz, 10.10.94  
-Der Bürgermeister- (Scholz)

Die 5. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 32.3 gem. § 13 BauGB wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 28.06.1994 gefasst.

Grömitz, 10.10.94  
-Der Bürgermeister- (Scholz)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 28.06.1994 erklärt, dass dieser mit Verfehlung von er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder die geltend gemachten Rechtsverordnungen belohnen worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Grömitz, 10.10.94  
-Der Bürgermeister- (Scholz)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgestellt.

Grömitz, 10.10.94  
-Der Bürgermeister- (Scholz)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.10.1994 ordnungsgemäß bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.10.1994 in Kraft getreten.

Grömitz, 25.11.94  
-Der Bürgermeister- (Scholz)

# SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.32.3

FÜR DAS GEBIET BEI DEM KURSAAL.  
4. AUSFERTIGUNG

